

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Aristos GmbH (Liefer- und Zahlungsbedingungen)

I. Geltungsbereich

1. Die Konstruktions- und Lieferverträge der Firma Aristos GmbH, im folgenden Aristos, werden ausschließlich zu den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen.
2. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie von Aristos schriftlich bestätigt wurden. Das gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen dieser AGB. Mündliche Zusagen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Aristos.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote der Aristos sind stets freibleibend und unverbindlich.
2. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Aristos zustande, wobei das jeweils letzte von Aristos gegenüber dem Besteller abgegebene Angebot bzw. die Auftragsbestätigung gilt.
3. Soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, sind Gewichts-, Maßangaben, Abbildungen, Zeichnungen, Kosten etc. nur Näherungswerte. Kostenvorschläge und andere Unterlagen des Angebots bleiben im Eigentum von Aristos.
4. Die Urheberrechte am Angebot behält sich Aristos vor; Dritten darf das Angebot sowie Teile davon nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von Aristos zugänglich gemacht werden.
5. Bei Nichtzustandekommen des Vertrages sind sämtliche Unterlagen des Angebotes sowie alle gefertigten Vervielfältigungen vom Angebotsempfänger an Aristos zurückzusenden.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise richten sich nach dem jeweils letzten, dem Besteller gegenüber abgegebenen Angebot, bzw. der Auftragsbestätigung. Sie verstehen sich als Nettopreise ab Firmensitz von Aristos. Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben im Lieferland sowie Verpackung, Transportkosten und Versicherung werden dem Besteller gesondert berechnet.
2. Alle Preise sind Richtpreise, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde.
3. Zahlungen sind 10 Tage nach Rechnungstellung ohne jeden Abzug fällig. Mangels anderweitiger Vereinbarung erfolgt die Rechnungstellung auf Grundlage des Angebotes zu 1/3 nach Vertragsabschluss, zu 1/3 nach Anzeige der Versandbereitschaft, bzw. nach Abnahmeaufforderung. Der Restbetrag wird durch eine Abschlußrechnung unter Zugrundelegung der tatsächlich geleisteten Stunden und entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
4. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht Aristos ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
5. Aristos ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist Aristos berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.
6. Die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen von Aristos nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.
7. Soweit Auskünfte oder Umstände eine schlechte wirtschaftliche Situation des Bestellers erkennen lassen, kann Aristos jederzeit wahlweise Lieferung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherleistung verlangen. Alle offenen Forderungen, einschließlich derjenigen, für die Aristos Wechsel hereingenommen oder Ratenzahlung vereinbart hat, werden sofort fällig.

IV. Stornierung und Verschiebung der Liefertermine

1. Falls der Besteller bestätigte Aufträge ohne ein Verschulden von Aristos ganz oder teilweise mit Zustimmung von Aristos storniert, kann Aristos ohne gesonderten Nachweis den Angebotspreis der Bestellung geltend machen.

Durch die Stornierung ersparte Aufwendungen und die anderweitige Verwendung der Arbeitskraft werden dem Besteller gutgeschrieben.

2. Aristos behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes vor.
3. Eine Vereinbarung über die Verschiebung von Lieferterminen bedarf der Schriftform. Wird die Lieferung auf Wunsch des Bestellers in Abstimmung mit Aristos verzögert, so werden ihm die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Zahlungsverpflichtungen nach III. 3. dieser AGB bleiben bestehen. Aristos ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten.
4. Erwächst dem Besteller aus einer von Aristos zu vertretenden Lieferungsverzögerung ein Schaden, so ist er unter Ausschuß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Die Höhe der Entschädigung beträgt 0,5 % pro Woche und ist auf 5% des Gesamtwertes der Lieferung beschränkt.

V. Lieferung

1. Lieferfristen und Termine sind verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
2. Lieferfristen beginnen mit Eingang der 1. Zahlung bei Aristos, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Klärung aller Einzelheiten der Ausführung.
3. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung etc., sowie unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen, auch auf Seiten der Subunternehmer von Aristos, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.
4. Teillieferungen und deren Fakturierung bleiben Aristos ausdrücklich vorbehalten.
5. Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn Aristos dem Besteller die Versand-, Abnahme- oder Lieferbereitschaft anzeigt oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
6. Die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers ist Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferzeiten durch Aristos.

VI. Abnahme und Gefahrübergang

1. Eine Abnahme findet nur bei ausdrücklichlicher vertraglicher Vereinbarung statt. Mit der schriftlichen Abnahmeaufforderung gelten vereinbarte Liefertermine als eingehalten.
2. Der Besteller ist verpflichtet, das Vertragsprodukt abzunehmen, soweit es nicht mit erheblichen Mängeln behaftet ist. Die Abnahmefrist beträgt 2 Wochen nach Zugang der Abnahmeaufforderung.
3. Wird beim Annahmetermin ein Mangel festgestellt, so hat der Besteller Aristos schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen.
4. Mit Übergabe der Lieferung oder Teillieferung an den Frachtführer sowie bei Abnahme oder 2 Wochen nach Zugang der Abnahmeaufforderung geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Aristos Zusatzleistungen, wie z.B. Anfuhr, Aufstellung etc. übernommen hat.
5. Eine Versicherung gegen Transport Schäden, Diebstahl oder sonstige versicherbare Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Bestellers.
6. Wird durch einen Umstand, den der Besteller zu vertreten hat, der Versand oder die Abnahme ohne Verschulden von Aristos verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit Absendung der Mitteilung der Versand-, bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Besteller haftet für alle entstehenden Schäden und Mehrkosten.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von Aristos bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag und darüber hinaus aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Besteller.
2. Der Besteller ist zur Weitergabe der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, nicht aber zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung in irgendeiner Form. Dabei ist der Besteller verpflichtet, für die Berücksichtigung der Rechte von Aristos durch Dritte zu sorgen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller auf das Eigentum von Aristos hinzuweisen und Aristos unverzüglich zu unterrichten.
3. Bei Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware mit anderen Stoffen und Produkten erwirbt Aristos Miteigentum, das anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zur übrigen Ware ist. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für Aristos als Hersteller i.S.d. § 950 BGB, ohne Aristos zu verpflichten. An der verarbeiteten Ware entsteht Miteigentum von Aristos im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.
4. Bei Zahlungsverzug oder Vermögensverfall des Bestellers darf Aristos zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Geschäftsräume des Bestellers betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen.
5. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch Aristos gilt nicht als Vertragsrücktritt, wenn der Besteller Kaufmann ist.
6. Der Besteller tritt seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware im jeweiligen Rechnungswert des Produkts bereits zum Zeitpunkt der Bestellung im voraus an Aristos ab. Aristos ist im

Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs einziehungsberechtigt oder -verpflichtet. Auf Verlangen wird Aristos die abgetretenen Forderungen benennen. Aristos darf zur Sicherung seiner Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offenlegen.

7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Zahlungsansprüche von Aristos um mehr als 25 %, gibt Aristos auf Verlangen des Bestellers den übersteigenden Teil der Sicherheiten frei.
8. Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände bleiben im Eigentum von Aristos. Sie dürfen vom Besteller nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit Aristos benutzt werden.
9. Aristos ist berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

VIII. Gewährleistung

1. Aristos gewährleistet, daß die Produkte nicht mit Mängeln behaftet sind. Die Herstellung, Entwicklung und Konstruktion erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen. Festgestellte Mängel sind Aristos unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Aristos gewährleistet, daß die Produkte im Angebot allgemein zutreffend beschrieben sind und in diesem Rahmen grundsätzlich einsatzfähig sind. Die technischen Daten und Beschreibungen im Angebot allein stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Eine Zusicherung von Eigenschaften im Rechtsinne ist nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Angaben von Aristos schriftlich bestätigt wurden.
3. Die Gewährleistungsansprüche gegen Aristos verjähren 12 Monate ab Lieferung bzw. Leistung. Sie sind nicht übertragbar. Unabhängig davon gibt Aristos etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller/Sub-unternehmer in vollem Umfang an den Besteller weiter, ohne selbst dafür einzustehen.
4. Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von Aristos Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Nachbesserung übernimmt Aristos die Kosten für Ersatzteile und Arbeitslohn. Aristos sind zur Durchführung der Nachbesserung im Betrieb vorhandene Hilfsmittel und Hilfskräfte des Bestellers in angemessenem Umfang zur Verfügung zu stellen.
5. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus der Mängelhaftung geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. Verzögern sich Versand, Abnahme oder Aufstellung ohne Verschulden von Aristos, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach dem Gefahrübergang.
6. Die Gewährleistung entfällt, wenn das Produkt von dem Besteller oder einem Dritten unsachgemäß installiert, bzw. selbständig gewartet, verändert oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen entsprechen, es sei denn, der Besteller weist nach, daß diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Das gleiche gilt für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Verschleiß, Veränderungen und Eingriffe an der Maschine, die nicht von Aristos genehmigt wurden, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische und elektrische Einflüsse.
7. Die Mängelhaftung entfällt, wenn der Besteller Aristos nicht die zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit gibt. Nur in Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, bei unverhältnismäßig hohen Schäden oder bei Verzug mit der Mängelbeseitigung durch Aristos hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen und den Ersatz der Kosten durch Aristos zu verlangen. Aristos ist in diesen Fällen sofort zu kontaktieren.

8. Ergibt die Überprüfung der Mängelanzeige, daß ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten dem Besteller zu den jeweils gültigen Servicepreisen von Aristos in Rechnung gestellt.

IX. Konstruktions-, Entwicklungs-, Planungs-, Planungsaufträge

1. Konstruktions-, Entwicklungs-, Planungs- oder Dokumentationsaufträge werden von Aristos erforderlichenfalls im Hause des Auftraggebers/Bestellers durchgeführt. Die Ausführung erfolgt nach den im Auftrag festgelegten Zielvorgaben des Bestellers.
2. Durch die Auftragsübernahme durch Aristos entsteht keine Erfolgsgarantie. Der Besteller trägt das Risiko der Durchführbarkeit. Aristos führt die Aufträge im Rahmen seiner Möglichkeiten mit der größtmöglichen Sorgfalt aus.
3. Die zur Auftragsausführung an Aristos übergebenen Unterlagen des Bestellers werden ausschließlich den mit der Ausführung betrauten Personen zugänglich gemacht; Kenntnisse über die Geschäftsangelegenheiten des Bestellers werden geheim gehalten. Nach Beendigung des Auftrages werden alle zur Verfügung gestellten Unterlagen an den Besteller herausgegeben.
4. Für komplette, in sich geschlossene Aufträge kann ein Festpreis vereinbart werden. Ansonsten gilt III. dieser Bedingungen, wobei der Richtpreis nach dem vermutlichen Arbeitsaufwand und dem erwarteten Ergebnis kalkuliert wird.
5. An sämtlichen Unterlagen und Informationen, die im Rahmen des Auftrages an den Besteller weitergegeben werden, behält sich Aristos die Urheber- und Eigentumsrechte bis zur Vollzahlung des Preises vor.

X. Rücktrittsrechte

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Aristos die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird oder ein Fall des Unvermögens vorliegt. Dasselbe Recht des Bestellers entsteht bei Leistungsverzug von Aristos und dem Ablauf einer angemessenen schriftlichen Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung durch den Besteller.
2. Aristos steht ein Rücktrittsrecht infolge unvorhersehbarer Ereignisse zu, die die wirtschaftliche Bedeutung, den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb erheblich einwirken.
3. Erweist sich das vom Besteller vorgegebene Konstruktions- oder Planungsziel als wirtschaftlich nicht erreichbar oder ist eine Zielerfüllung unmöglich, kann Aristos vom Vertrag zurücktreten. Aristos wird die bis dato angefallenen tatsächlichen Kosten dem Besteller in Rechnung stellen, Zug um Zug gegen Herausgabe der vorliegenden Ergebnisse.

XI. Haftung

1. Die Haftung von Aristos ist auf solche Schäden beschränkt, mit deren Eintritt bei Vertragsschluß vernünftigerweise zu rechnen war.
2. Führen unrichtige oder ungenaue Angaben des Bestellers zu einer Falschberatung durch Aristos-Mitarbeiter, so ist die Haftung für daraus resultierende Schäden ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn durch unvollständige bzw. unklare Angaben des Bestellers das Vertragsziel nicht erreicht werden kann.
3. Bei umfangreichen Konstruktions-, Entwicklungs-, Planungs- oder Dokumentationsaufträgen nach IX. dieser Bedingungen schließt Aristos eine gesonderte Projekthaftpflichtversicherung ab, deren Vertragssumme das typische Schadensrisiko des Auftrages abdeckt. Der Besteller/Auftraggeber wird auf den Abschluß einer derartigen Projekthaftpflicht gesondert hingewiesen. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung von Aristos auf die Höhe, die dem Anspruch von Aristos gegen den Versicherer aus der Projekthaftpflichtversicherung entspricht.
4. Die Haftung von Aristos für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt von den vorgenannten Haftungsbeschränkungen unberührt. Die persönliche Haftung von Aristos-Mitarbeitern, die als Erfüllungsgehilfen von Aristos tätig geworden sind, ist ausgeschlossen.

XII. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen Aristos abzutreten.
2. Erfüllungsort ist Endingen. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkauleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Firmensitz von Aristos. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
3. Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.